



Stadt Jena · Postfach 10 03 38 · 07703 Jena

**Dezernat für Stadtentwicklung
und Umwelt**

Bereich:

Ansprechpartner: Dirk Lange

Besucheradresse: Am Anger 26
07743 Jena

Zimmer:

Telefon: 03641 - 495000

Telefax: 03641 - 495005

E-Mail: stadtentwicklung@jena.de

Internet: www.jena.de

Herrn Dr. Heiko Knopf
Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Versand über Büro Stadtrat

Ihr Schreiben/Zeichen:
Unser Schreiben/Zeichen:

Datum: 08.12.2025

**Kleine Anfrage: „Gehwegparken“ vom 09.11.2025 (Herr Dr. Heiko Knopf)
Beantwortung durch Fachdienst Kommunale Ordnung und Fachdienst Mobilität**

Sehr geehrter Herr Dr. Knopf,

vielen Dank für ihre Anfrage, die ich im Folgenden gerne beantworte:

1. Was folgt für die Stadtverwaltung Jena aus der deutschlandweiten Umfrage, dass die in Jena mit einer Duldung von Parken auf dem Gehweg ohne Verkehrszeichen und Markierung bis zu einer Restbreite von 50 cm die deutschlandweit geringste Restwegbreite hinnimmt, bevor Fahrzeuge abgeschleppt werden?

Die gängige Praxis der Stadt Jena ist es, unzulässiges Gehwegparken in jedem Fall zu ahnden. Grundsätzlich ist das Parken auf Gehwegen nur zulässig, wenn dies durch ein entsprechendes Verkehrszeichen angeordnet ist.

Wird ein Verstoß festgestellt, wird eine Verwarnung mit einem Verwarngeld in Höhe von 55 Euro ausgesprochen. Parallel erfolgt eine Prüfung des Schweregrades der Beeinträchtigung, die stets vom konkreten Einzelfall abhängt.

Die Mitarbeitenden stehen in engem Kontakt mit dem Innendienst, um die im Einzelfall entstandene erhebliche Störung unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck werden umfangreiche Maßnahmen zur Ermittlung des verantwortlichen Fahrzeugführers durchgeführt. Kann das verbotswidrig abgestellte Fahrzeug nicht anderweitig beseitigen werden, erfolgt die Einleitung einer Abschleppmaßnahme.

Die Antwort der Stadt Jena auf die Anfrage der DUH erfolgte entsprechend dieser Praxis:

„3.6. Wie viel Restgehwegbreite muss verbleiben, damit Gehwegparken geduldet wird?“

Lt. § 12 Abs. 4 StVO besteht ein grundsätzliches Halt- bzw. Parkverbot auf Gehwegen. Ein Abschleppen bei Gehwegparken mit verbleibender Restgehwegbreite von max. 50 cm ist lt. gängiger Rechtsprechungen verhältnismäßig. Das Gehwegparken (durch VZ 315) ist nur zuzulassen, wenn genügend Raum für die üblichen Gehwegnutzer bleibt. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine Gehwegbreite von mind. 1,50 Meter verbleibt (VkBf 1960; siehe auch Rn. 2VwV zu Anlage 2 lfd. Nr. 74).“

Daraus folgt, dass auf Gehbahnen geparkte Fahrzeuge dann abgeschleppt werden, wenn eine Restwegbreite von weniger als 1,50m bleibt. Offenbar wurde die Antwort seitens der DUH falsch interpretiert.

Die zitierten 50cm stammen im Übrigen aus einem Streitfall vor dem Verwaltungsgericht Gera. Dieses gab der Stadt Jena Recht, weil sie ein geparktes Fahrzeug bei einer gehbahnseitigen Restbreite von weniger als 50cm abschleppen ließ.

2. Wie setzt die Stadt Jena das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2024 zum Umgang mit Parken auf dem Gehweg um bzw. wie wirkt die Stadt Jena künftig gefährlichem Falschparken auf Gehwegen entgegen?

Widerrechtliches Parken auf Gehwegen wird in Jena grundsätzlich nicht geduldet.

Die sofortige Rücknahme aller bestehenden verkehrsrechtlichen Anordnungen, die das Gehwegparken offiziell ermöglichen, wäre zwar wünschenswert im Sinne der Fußverkehrsförderung, wird aber erfahrungsgemäß auf entsprechenden Widerstand seitens der Anlieger sowie der Politik stoßen. Das sogenannte „Bremer Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichtes räumt insofern den Straßenverkehrsbehörden einen Handlungsspielraum ein. Anlieger haben zwar das Recht auf entsprechende Maßnahmen, diese können jedoch je nach Priorität umgesetzt werden.

Beispiele aus der Praxis:

- Beispiel Friedrich-Engels-Straße (September 2025): Nach Beendigung der Baumaßnahme der Stadtwerke (kein Parken während dieser Zeit) im mittleren Abschnitt wurde das bis dahin angeordnete Gehbahnparken zurückgenommen, was zu erheblichem Widerspruch u.a. seitens des Ortsteilrates führt.
- Beispiel Leipziger Straße: Hier wurden in letzter Zeit Änderungen am Parkregime so vorgenommen, dass zumindest einer der beiden Gehwege ungehindert begangen werden kann.
- Beispiel Moritz-Seebeck-Straße: Hier hat sich der Stadtrat mehrheitlich trotz der Nähe der Schule für das Gehwegparken ausgesprochen (Stadtrat Nr. 21/0984-BV vom 08.12.21, Einreicher FDP, Die Linke, CDU).

Aktuelle Straßenplanungen erfolgen nach Möglichkeit mit „flexiblen“ Querschnitten. Überbreite Gehbahnen mit Tiefborden können temporär zum Parken genutzt, bei Bedarf aber auch zu reinen Gehbahnen umgewandelt werden (Bsp.: August-Bebel-Straße, St.-Jakob-Straße).

3. An welchen Stellen in der Stadt bzw. in welchen Ortsteilen treten besonders häufig sehr schmale Restgehwegbreiten auf und wie häufig wurde dort in letzter Konsequenz auch abgeschleppt?

Betroffen sind fast alle Stadtgebiete, insbesondere die historisch gewachsenen Ortslagen. Statistische Erhebungen zu Abschleppvorgängen liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Dirk Lange
Dezernent für Stadtentwicklung und Umwelt